



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 2

MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der „Tiroler Tageszeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen, die Medieninhaberin der Bezirkszeitung „Osttiroler Bote“ nicht.

Ein Leser kritisiert einen Leserbrief, der sowohl in der „Tiroler Tageszeitung“ vom 21.07.2016 auf Seite 8 mit dem Titel „Eine Gedenkstätte im Hitler-Haus“, als auch in der Bezirkszeitung „Osttiroler Bote“, in der Ausgabe Nr. 29/2016 auf Seite 9 mit dem Titel „Hitlers Geburtshaus – was tun?“, erschienen ist.

In dem Leserbrief wird vorgeschlagen, das Geburtshaus von Adolf Hitler in eine „Gedenkstätte für Diktaturen“ umzuwandeln. Gemeinsamkeiten und Unterschiede verschiedener Diktaturen könnten dort dargestellt werden. So könne man der kindischen Hollywood-Fixierung auf Hitler entgehen. Das Publikum würde besser verstehen, wie Völker manipuliert werden können. Abschließend heißt es: „Es müsste sich hier auch endlich herausstellen, dass die Nazidiktatur ohne die Provokation durch die Sowjetdiktatur niemals hätte entstehen können. Zur ‘Singularität’ des ‘Holocaust’ müssten weitere Singularitäten ähnlichen oder noch größeren Ausmaßes hinzuge stellt werden, um der Wahrheit die Ehre zu geben.“

Der Leser bewertet den Leserbrief als geschichtsrevisionistisch.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

In einem Leserbrief bringt der Verfasser – ähnlich wie in einem Gastkommentar – seine persönlichen Meinungen und Wertungen zum Ausdruck, die nicht unbedingt von dem Medium geteilt werden müssen.

In Leserbriefen können auch Meinungen vertreten werden, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören und schockieren (vgl. die Fälle 2013/133; 2014/102; 2014/126; 2015/23). Im Falle von Meinungsäußerungen reicht die Meinungsfreiheit besonders weit.

In dem Leserbrief wird eingangs ein Vorschlag für die Nutzung von Hitlers Geburtshaus als Gedenkstätte oder Museum gemacht, in der letzten Passage kommt es dann jedoch zu Wertungen, die auch der Senat als bedenklich einstuft. Zum einen wird darin die Schuld für den zweiten Weltkrieg Russland angelastet, zum anderen wird die Dimension des Holocaust in gewisser Weise in Frage gestellt. Vor diesem Hintergrund kann der Senat den Unmut des Lesers, der sich an den Presserat gewandt hat, durchaus nachvollziehen.

Insgesamt betrachtet hält der Senat den Abdruck des Leserbriefes jedoch gerade noch für gerechtfertigt. Der Senat betont an dieser Stelle noch einmal, dass es sich dabei um die Meinung eines Einzelnen handelt, nicht um eine Meinung der Redaktion.

Trotzdem empfiehlt der Senat beiden Redaktionen, bei der Auswahl von Leserbriefen in Zukunft sorgfältiger vorzugehen.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag.^a Andrea Komar
13.09.2016